

127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (122 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Durch das vorliegende Protokoll soll die provisorische Mitgliedschaft der Schweiz in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden.

Das vorliegende Protokoll hat gesetzesändernden Charakter, weil nach seinen Bestimmungen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) auf einen weiteren Mitgliedsstaat, die Schweizerische Eidgenossenschaft anzuwenden ist. Das Protokoll darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1966 in Verhandlung gezogen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß hat mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll über den Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen (122 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Juni 1966

Stohs
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Fink
Obmann